

Satzung des
Evangelischen Jugendwerks
Bernhausen
26. Oktober 2022

1 Zugehörigkeit

- 1.1 Dem Evangelischen Jugendwerk Bernhausen - kurzgenannt EJB - gehören alle Gruppen an, die im Bereich der Evangelischen Kirchengemeinde Bernhausen im Sinne des Absatzes 2.1 und 2.2 Jugendarbeit fördern und pflegen.
- 1.2 Zwischen dem EJB und dem Eichenkreuz sowie dem Posaunenchor besteht eine aktive Zusammenarbeit. Eichenkreuz, Posaunenchor und EJB sind unabhängig und nach § 1.4 angegliedert.
- 1.3 Weitere Gruppen mit der gleichen Zielsetzung können dem EJB beitreten, wenn dies das Bereichsleitertreffen beschließt.
- 1.4 Im Auftrag der Kirchengemeinde Bernhausen arbeitet das EJB selbständig, in enger Verbindung mit dem Evangelischen Jugendwerk Bezirk Bernhausen und Württemberg.

2 Ziele und Aufgaben

- 2.1 Das Besondere der Evangelischen Jugendarbeit besteht in ihrem Verkündigungsauftrag. Dieser hat seinen Inhalt im Werk und Leben des geschichtlichen Jesus von Nazareth und in seiner Auferweckung durch Gott. Dadurch ist für das EJB die dauernde Verpflichtung gegeben, junge Menschen zum persönlichen Glauben an Jesus Christus und zur Bewährung dieses Glaubens in den vielfältigen Aufgaben unserer Welt zu helfen.
- 2.2 Solche Jugendarbeit in der Gemeinde soll geschehen durch Bibelkreise, Gruppenarbeit, Gesprächsabende, Seminare, Freizeiten, Jugendgottesdienste, Aktionen, die den Zielen und Aufgaben, junge Menschen zum Glauben an Jesus Christus zu führen, gerecht werden.

3 Organe des EJB

- 3.1 Die Organe des EJB sind:
 - Vollversammlung
 - Bereichsleiter
 - Beirat
 - Leitungsteam

4 Vollversammlung

- 4.1 Die Vollversammlung umfasst alle Gruppen des EJB und findet alle drei Jahre statt. Zu der Vollversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen durch Bekanntgabe im örtlichen Amtsblatt der Stadt Filderstadt unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- 4.2 Anträge für die ordentliche Vollversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Sprecher des Leitungsteams des EJB eingereicht werden.
- 4.3 Jede ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist beschlussfähig, sofern die Satzung nicht anders bestimmt. Die Vollversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht und den Kassenbericht entgegen. Sie erteilt dem Leitungsteam und Kassier Entlastung und beschließt über sonstige Anträge zur Vollversammlung.
- 4.4 Die Vollversammlung wählt das Leitungsteam und die gewählten Beiratsmitglieder und zwei Kassenprüfer, jeweils auf die Dauer von drei Jahren.

- 4.5 Die Beschlüsse und Wahlen der Vollversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern in der Satzung nicht anders bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- 4.6 Wahlberechtigt ist jedes anwesende Mitglied ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Bei Mitgliedern unter dem genannten Mindestalter ist jeweils ein Erziehungsberechtigter des Mitglieds wahlberechtigt.
- 4.7 Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag von mindestens zehn Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen.
- 4.8 Die Leitung der Vollversammlung obliegt dem Sprecher des Leitungsteams, im Verhinderungsfall einem Mitglied des Leitungsteams.
- 4.9 Außerordentliche Vollversammlungen kann das Leitungsteam einberufen, wenn es das Interesse des EJB erfordert.

Das Leitungsteam muss eine außerordentliche Vollversammlung binnen sechs Wochen einberufen, wenn dies von der Mehrheit der Bereichsleiter, dem Beirat oder von mindestens 20 stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich beantragt wird. Aus dem Antrag muss zu ersehen sein, aus welchem Grund die Einberufung der Vollversammlung gewünscht wird.

- 4.10 Die Wahlen und Beschlüsse jeder Vollversammlung werden durch den Sprecher des Leitungsteams oder einem Leitungsteammitglied beurkundet.

5 Bereichsleiter

- 5.1 Die Bereichsleiter sind das zentrale Organ des EJB. Die Bereichsleiter verantworten ihren Bereich und prägen die vielfältigen Aufgaben des Jugendwerks.
- 5.2 Die Bereichsleiter werden vom Leitungsteam berufen. Dies geschieht für drei Jahre, Wiederwahl und Ämterhäufung ist möglich. Bereiche können von der Bereichsleitersitzung verändert werden.
- 5.3 Die Bereichsleiter treffen sich 3-4x pro Jahr um das EJB weiterzuentwickeln. Es werden Aktionen wie MA-Events, Sommerfest, Weihnachtsfeier und Mitarbeiterwochenende geplant sowie richtungsweisende Entscheidungen getroffen (z.B. neue Arbeitsbereiche). Entscheidungen über Ausgaben von mehr als 1.000 Euro. (Dies muss nicht zwingend durch persönliche Abstimmung erfolgen.) Bei den Bereichsleitertreffen ist auch das Leitungsteam stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Das Bereichsleitertreffen ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 5.4 Die Aufgaben der Bereichsleiter sind:
 - Für den Bereich Verantwortung übernehmen
 - Mitarbeiter im Bereich begleiten und finden
 - Teilnahme an Bereichsleitersitzungen (3-4x pro Jahr)
 - Regelmäßiges Treffen mit Leitungsteam (1-2x pro Jahr)
 - Bericht an Leitungsteam über Bereichsarbeit
 - Teilnahme am Bereichsleiterwochenende
 - Vorbereitung / Mitarbeit bei EJB Events, MA-Wochenende, Sommerfest, Weihnachtsfeier und sonstigen Aktionen
 - Beschluss des Haushalts
 - Geprüften Rechnungsabschluss mit Kassenbericht entgegennehmen
- 5.5 Die verschiedenen Bereiche sind im Blatt Struktur EJB aufgegliedert.

6 Leitungsteam

6.1 Das Leitungsteam setzt sich zusammen aus:

- Sprecher des Leitungsteams / 1. Vorsitzender
- Stellvertretender Sprecher des Leitungsteams / 2. Vorsitzender
- Mitglied des Leitungsteams
- Einem oder mehreren gewählten Hauptamtlichen

Wiederwahl ist möglich.

6.2 Die Leitungsteammitglieder werden für drei Jahre von der Vollversammlung gewählt. Die enge Zusammenarbeit mit dem Kirchengemeinderat der Evang. Kirchengemeinde Bernhausen und deren Institutionen erfordert, dass der Sprecher des Leitungsteams **eine sehr enge Verbindung zu Bernhausen hat.**

6.3 Vorschläge für die Wahl des Sprechers des Leitungsteams müssen spätestens zwei Wochen vor der Vollversammlung schriftlich mit der Unterschrift von zehn stimmberechtigten Mitgliedern beim amtierenden Sprecher des Leitungsteams eingereicht werden oder können durch das Leitungsteam benannt werden.

6.4 Dem Leitungsteam obliegt die Leitung des EJB. Es ist für alle Gebiete zuständig, sofern die Satzung nicht anders bestimmt.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Vertretung des EJB gegenüber Dekanat, Kirchengemeinde, Jugendwerk Württemberg und Bezirk Bernhausen, Kommune sowie gegenüber anderen Verbänden, Organisationen und öffentlichen Stellen
- Überwachung der Einhaltung der Satzung, insbesondere der Punkte 2.1 und 2.2 und der Beschlüsse der Vollversammlung.
- Ordnen und Begleiten der Arbeit der Bereichsleiter
- Intensive Beschäftigung mit den Bereichen (Ziel: mindestens ein Bereich pro Sitzung)
- Vorbereitung und Durchführung der Bereichsleitertreffen
- Vorbereitung des Bereichsleiterwochenendes
- Die Förderung der Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter
- Erstattung des Tätigkeits- und Kassenberichtes sowie Erstellung des Haushaltsplanes und des Rechnungsabschlusses
- Unterrichtung über gefasste Beschlüsse des Bereichsleitertreffens und des Leitungsteams

6.5 In den Leitungsteamsitzungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers des Leitungsteams.

7 Beirat

7.1 Der Beirat hat die Aufgaben, das Leitungsteam des EJB zu kontrollieren und zu unterstützen. Es kann Leitungsteammitglieder zuwählen und abwählen. Er trifft sich zweimal pro Jahr und bei Bedarf. Das Leitungsteam berichtet an den Beirat.

7.2 Der Beirat besteht aus:

- einem gewählten Elternvertreter
- einem Pfarrer
- einem entsandten Mitglied des KGRs
- drei gewählten Mitarbeitervertretern
- dem Leitungsteam

8 Finanzen

- 8.1 Für das EJB wird ein Sonderhaushalt der Kirchengemeinde gebildet. Der Kassier ist Beauftragter für den Sonderhaushalt. Der Sprecher des Leitungsteams führt die Kassenaufsicht und wird dazu namentlich vom Kirchengemeinderat benannt.
- 8.2 Die Bewirtschaftungsbefugnis für den Sonderhaushalt liegt beim Leitungsteam.
- 8.3 Der Kassier ist in der Ausübung seines Amtes an die Beschlüsse der Vollversammlung, des Bereichsleitertreffens und des Leitungsteams gebunden.
- 8.4 Aufwendungen für den laufenden Geschäftsbetrieb, Investitionen, Anschaffungen etc., die den Betrag von EUR 200.- übersteigen, müssen vorab vom Leitungsteam bzw. vom Bereichsleitertreffen genehmigt werden.
- 8.5 Er muss jährlich den Rechnungsabschluss mit Kassenbericht erstellen und ihn nach der Prüfung durch die Kassenprüfer den Bereichsleitern zum Beschluss und dem Kirchengemeinderat zur Genehmigung vorlegen. Zudem werden die Kassenberichte alle drei Jahre der Vollversammlung vorgelegt.
- 8.6 Der Haushaltsplan muss jährlich erstellt werden und nach Beschluss durch das Bereichsleitertreffen dem Kirchengemeinderat zur Genehmigung vorgelegt werden.
- 8.7 Die Kasse des EJB ist durch zwei Kassenprüfer jährlich zu überprüfen, die die Vollversammlung für drei Jahre wählt.
- 8.8 Die Finanzen der Bereiche „heimwärts“ und „Freizeiten“ werden nicht vom Kassier geführt, sondern von weiteren Personen und werden mindestens einmal im Jahr vom Kassier geprüft.
- 8.9 Der Etat wird finanziert durch Zuschüsse der Kirchengemeinde Bernhausen, freiwillige Spenden von Mitgliedern und Freunden, Zuschüsse von kommunalen Verbänden sowie Erlöse aus Umwelt- und weiteren Aktionen.

9 Versicherung

- 9.1 Über das Evangelische Jugendwerk Württemberg sind alle Teilnehmer und Besucher von Veranstaltungen des EJB haftpflicht- und unfallversichert.

10 Satzungsänderung

- 10.1 Satzungsänderungen bedürfen des Beschlusses der Vollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der Berechtigten.
- 10.2 Von der Änderung ist Absatz 2.1 ausgenommen.
- 10.3 Anträge zur Satzungsänderung sind spätestens zwei Wochen vor der Vollversammlung beim Sprecher des Leitungsteams schriftlich mit der Begründung einzureichen.
- 10.4 Der Sprecher des Leitungsteams hat die Anträge zur Einsicht aufzulegen.

11 Auflösung

- 11.1 Die Auflösung des EJB kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 11.2 Unabhängig von dem Beschluss der Vollversammlung bedarf die Auflösung der Zustimmung des Kirchengemeinderates der Evang. Kirchengemeinde Bernhausen.

11.3 Bei Auflösung fällt das Vermögen und Anschaffungen des EJB an die Evang. Kirchengemeinde Bernhausen.